

STICHWORT «BETREIBUNGSREGISTER»

DER AUSZUG AUS DEM BETREIBUNGSREGISTER – EIN KLOTZ AM BEIN

Einen Nachteil bringt jede Betreuung, auch die ungerechtfertigte: Sie wird im Betreibungsregister eingetragen (Art. 8 und 8a SchKG). Das kann bei der Wohnungs- oder der Arbeitssuche ein Handicap darstellen.

Der Eintrag im Betreibungsregister kann der betriebenen Person Unannehmlichkeiten bereiten: Jeder spätere Verhandlungspartner, ja überhaupt jede Person, welche «ein Interesse glaubhaft macht», kann vom Betreibungsamt Auskunft über den Stand des Betreibungsregisters verlangen. Pfändungsverlustscheine erscheinen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist in der Betreuungsauskunft – nämlich bis zu ihrer [Verjährung](#) (nach zwanzig Jahren) oder ihrer Tilgung.

Auch bezahlte und verjährte Betreibungen. Nicht nur offene Betreibungen erscheinen im Betreibungsregisterauszug. Wird eine betriebene Forderung bezahlt, so erscheint die Betreuung weiterhin im Register – einfach mit dem Vermerk «Bezahlt». Ebenso erscheinen Betreibungen, die der Gläubiger hat im Sand verlaufen lassen und die gar nicht mehr fortgesetzt werden können, weiterhin im Auszug; bei ihnen steht der Vermerk «Verjährt».

Auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde. Wer die betriebene Forderung bestreiten will, erhebt [Rechtsvorschlag](#). Der Rechtsvorschlag ändert aber nichts daran, dass die Forderung in den Betreibungsregisterauszügen erscheint. Bleibt die betreibende Partei drei Monate lang untätig, kann die betriebene Person verlangen, dass das Betreibungsamt über die Betreuung keine Auskunft mehr gibt (siehe unten).

Fünf Jahre zurück. Im Auszug aus dem Register erscheinen Betreibungen aus den letzten fünf Jahren. Gerichte und Ämter und die betroffenen SchuldnerInnen selbst erhalten Einsicht in sämtliche eingetragenen Betreibungen, selbst wenn sie länger zurückliegen. Will beispielsweise ein Strafrichter also einen Auszug aus dem Betreibungsregister, so werden sämtliche eingetragenen Betreibungen aufgeführt, auch jene, die mehr als fünf Jahre alt sind.

WAS TUN, UM DAS BETREIBUNGSREGISTER ZU SÄUBERN?

Das Betreibungsregister hat den Charakter eines amtlichen Protokolls. Daher kann man keine Betreuung spurlos zum Verschwinden bringen. Selbst gelöschte Betreibungen werden also nicht ausradiert. Sie erhalten einfach den Vermerk «Gelöscht». Man kann aber dafür sorgen, dass das Betreibungsamt eine Betreuung in späteren Auszügen aus dem Register nicht mehr aufführt. Am einfachsten geht dies, indem man mit dem Gläubiger verabredet, dass er die Betreuung zurückzieht (beispielsweise nachdem man den Teil der Forderung bezahlt hat, den man nicht bestreitet).

Was in der Betreibungsauskunft erscheint:	Was in der Betreibungsauskunft nicht erscheint:
<ul style="list-style-type: none"> - Offene Beteiligungen - Beteiligungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben worden ist - Bezahlte Beteiligungen - Verjährte Beteiligungen - Verlustscheine, die weder getilgt noch verjährt sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Nichtigte Beteiligungen - Irrtümliche Beteiligungen - Beteiligungen, die aufgrund einer Beschwerde oder durch einen Gerichtsentcheid aufgehoben worden sind (Beteiligungen, die bloss eingestellt sind, erscheinen weiterhin) - Beteiligungen, bei denen durch Gerichtsentcheid (nach einer Anerkennungsklage, einer Aberkennungsklage oder einer Feststellungsklage) festgestellt worden ist, dass die betriebene Forderung nicht besteht - Beteiligungsverfahren, in denen die betriebene Person mit der Rückforderungsklage durchgedrungen ist - Beteiligungen, die der Gläubiger – aus welchen Gründen auch immer – zurückgezogen hat - Auf Gesuch der betriebenen Person: Beteiligungen, welche die betreibende Partei nicht weiter verfolgt hat - Verjährte Verlustscheine - Getilgte Verlustscheine

VEREINBARUNG ÜBER DEN BETREIBUNGSRÜCKZUG

Wenn man sich mit dem Gläubiger über die Erledigung der Forderung einigen kann, sollte wenn möglich vereinbart werden, dass der Gläubiger die Betreibung zurückzieht, sobald die betriebene Partei ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllt hat.

Es gibt Gläubiger, welche eine Entschädigung für den administrativen Aufwand verlangen, wenn der Betreibungsrückzug erst nach Bezahlung verlangt wird. Das können ohne weiteres 50, 100 oder 150 Franken sein. Sorgfältige Schuldenberatungsstellen suchen daher die Einigung über den Betreibungsrückzug, *bevor* Geld an den Gläubiger fliesst.

Vereinbarung, welche zur Löschung einer Betreibung führt:

Vereinbarung

zwischen

Frau Dora Schäfer, Wiesenweg 3, 9999 Vorderblettrigen,

und

Herrn Franco Bolli, Chalet Luegisland 2, 9998 Oberblettrigen

1. Frau Dora Schäfer bezahlt Herrn Franco Bolli bis spätestens 1. Mai 2020 Fr. 1'000.-- auf das PC-Konto 90-99999-9.
2. Nach Eingang der Zahlung erklärt Herr Franco Bolli innert 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Betreibungsamt Blettrigen den Rückzug der Betreibung Nr. 2002007 und stellt den Antrag auf Löschung der Betreibung. Er stellt Frau Schäfer eine Kopie des Schreibens an das Betreibungsamt zu.
3. Mit dem Eingang der Zahlung und dem Rückzug der Betreibung sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Vorderblettrigen, den 1. März 2020

Dora Schäfer

Oberblettrigen, den 5. März 2020

Franco Bolli

GESUCH UM LÖSCHUNG DER BETREIBUNG

Wenn die Betreuung nicht gerechtfertigt ist, sieht das SchKG seit dem Jahr 2019 vor, dass sie auf Gesuch der betriebenen Person nicht mehr in den Auszügen aus dem Betreibungsregister erscheint. Die betriebene Person muss ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte» einreichen und eine Pauschalgebühr von 40 Franken entrichten.

DAS VERFAHREN IM EINZELNEN

1. Sie bekommen einen Zahlungsbefehl für eine ungerechtfertigte Forderung.
2. Sie erklären innert 10 Tagen gegenüber dem Betreibungsamt den Rechtsvorschlag.
3. Frühestens nach drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls stellen Sie beim Betreibungsamt das «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte» (in schönstem Amtsdeutsch!).
4. Sie bezahlen die Rechnung des Betreibungsamts, eine Pauschalgebühr von 40 Franken.
5. Das Betreibungsamt fordert den Gläubiger auf, innert 20 Tagen nachzuweisen, dass er gerichtliche Schritte zur Aufhebung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Konkret: Er muss nachweisen, dass er ein Rechtsöffnungsgesuch oder eine Anerkennungsklage eingereicht hat.
6. Erbringt der Gläubiger den Nachweis nicht, heisst das Betreibungsamt das Gesuch gut. Die betreffende Betreuung erscheint nicht mehr in den Betreibungsregisterauszügen.
7. Wendet sich der Gläubiger nachträglich an ein Gericht, erscheint die Betreuung wieder in den Auszügen.

WELCHE BETREIBUNGEN KÖNNEN AUF DIESEM WEG GELÖSCHT WERDEN?

Es können nur Betreibungen gelöscht werden, gegen die Rechtsvorschlag erhoben worden ist.

Es können auch Betreibungen aus den Vorjahren gelöscht werden. Ist der Zahlungsbefehl mehr als fünf Jahre alt, kommt das Verfahren nicht in Frage; die Betreuung erscheint ohnehin nicht mehr in den Auszügen.

Die Betreuung kann nicht gelöscht werden, wenn kein Rechtsvorschlag erhoben worden ist oder wenn die Forderung bezahlt worden ist.

Gesuch zur Löschung einer Betreuung

Dora Schäfer
Wiesenweg 3 9999
Vorderblettrigen
Tel 077 777 77 77

Betreibungsamt Blettrigen
Amthaus
995 Blettrigen

Vorderblettrigen, 29. Februar 2020

**Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte
(Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stelle das Gesuch, es sei folgende Betreuung in den Betreibungsregistrauszügen nicht mehr aufzuführen:

Primo Chicano, Langstrasse 22, 3000 Bern

Betreibung Nr. 99999999.

Zahlungsbefehl zugestellt am 30. November 2019.

Die Betreuung ist nicht gerechtfertigt. Ich habe vollumfänglich Rechtsvorschlag erhoben. Seit Zustellung des Zahlungsbefehls sind genau drei Monate vergangen. Die betreibende Partei hat keine Schritte zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet. Für Ihre Bemühungen danke ich jetzt schon bestens.

Freundliche Grüsse

Dora Schäfer

Beilage:

- Kopie des Zahlungsbefehls
- Kopie des Rechtsvorschlags [soweit nicht auf dem Zahlungsbefehl selber Rechtsvorschlag erhoben wurde]